



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (LZB) der Firma HOF Sonderanlagenbau GmbH

I. Geltung

Für die Annahme und Ausführung (Lieferung) von Aufträgen gelten ausschließlich unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, soweit nicht im einzelnen Vertrag individuelle Vertragsabreden getroffen werden. Soweit keine individuellen Vertragsabreden getroffen sind und / oder unser LZB keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers (Auftraggebers) gelten nur, wenn wir sie nach Zugang ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben.

II. Auftragsannahme, Lieferumfang

- 1.) Für die Annahme und Ausführung von Aufträgen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich; soweit diese im Ausnahmefall überhaupt nicht oder verzögert vorliegt, ist bei vorangegangenem Angebot mit zeitlicher Bindung bei fristgemäßer Annahme unser Angebot maßgeblich.
- 2.) Angebote ohne zeitlichen Gültigkeitsvermerk sind freibleibend zu verstehen.
- 3.) Änderungen und Nebenabreden, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und des Gegenstandes des Auftrages, sind nur rechtswirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Katalog- bzw. Prospektunterlagen und Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Verwendungshinweise usw., die wir unseren Angeboten und / oder Auftragsbestätigungen beifügen, sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder anerkannt sind. Im Übrigen gehen die individuellen Festlegungen des Leistungsumfanges im Vertrag vor.
- 4.) Die Einholung behördlicher Genehmigungen, insbesondere für die Aufstellung und den Betrieb unserer Anlagen und Geräte beim Auftraggeber, obliegen dem Auftraggeber. Abnahme durch TÜV, Berufsgenossenschaft usw. sind vom Auftraggeber zu bewirken. Auf Anforderung geben wir dazu erforderliche Informationen, soweit sie die von uns gelieferten Geräte und Anlagen betreffen.
- 5.) Schutzmaßnahmen und Schutzvorrichtungen, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Frage kommen, werden insoweit vorgesehen, als dies gesetzlich erforderlich oder ausdrücklich vereinbart ist. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Art gewährleistet ist.

III. Preise

- 1.) Preise sind solche in EURO und gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk, ausschließlich Verpackung, Verlade- und Versandkosten.
- 2.) Erforderliche oder gewünschte Verpackung wird von uns auf Selbstkostenbasis berechnet und nicht zurückgenommen.
- 3.) Preise enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Diese wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

IV. Berechnung und Zahlung

- 1.) Zahlungen sind mangels anderer individueller Vereinbarungen im Vertrag bar ohne jeden Abzug, frei unserer Zahlstelle zu leisten; soweit nicht anderes vereinbart und von uns schriftlich bestätigt, sind unsere Rechnungen wie folgt zur Zahlung fällig:

14 Tage nach Rechnungsdatum, netto.

- 2.) Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsziele werden vom Zeitpunkt des Zugangs unserer ersten Mahnung an unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes unserer Hausbank für Kontokorrentkredite berechnet. Wir sind außerdem berechtigt, bei weiteren, bereits erteilten oder noch zu erteilenden Aufträgen Vorauszahlung zu verlangen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche gegen uns zurückzuhalten oder mit diesen aufzurechnen, sofern diese Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Liefertermine

- 1.) Für die Lieferfrist ist die schriftliche Festlegung in unserer Auftragsbestätigung maßgeblich. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor dem Tag, an dem die schriftliche Einigung über alle für den Auftrag maßgeblichen Merkmale vorliegt. Sind vom Auftraggeber Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben bereitzustellen oder sonstige Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, so setzt die Einhaltung der Lieferfrist durch uns die rechtzeitige Bereitstellung bzw. Bewirkung durch den Auftraggeber voraus.
- 2.) Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Lieferzeit angemessen verlängert.
- 3.) Unsere Lieferfrist ist eingehalten, wenn die bestellten Geräte innerhalb der Frist unseren Betrieb verlassen oder wir die Versandanzeigen an den Auftraggeber abgesandt haben. Soweit zu unserem Leistungsumfang die Aufstellung von Geräten und / oder Anlagen gehört, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Aufstellung innerhalb der Lieferfrist erfolgt ist.
- 4.) Ereignisse, die bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durch uns bei Festlegung der Lieferfrist nicht vorsehbar waren, wie z. B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen usw., gleichgültig ob sie bei uns, bei unseren Unterlieferanten, während des Transports oder bei Aufstellung beim Auftraggeber eintreten, bewirken nicht unseren Lieferverzug und führen zur angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Vertragsstrafen sind grundsätzlich bei Auftragserteilung zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.
- 5.) Wird nach Mitteilung der Versandbereitschaft die fristgemäße Lieferung der Ware auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so sind wir nach Festsetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Lagergebühren in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat vom Auftraggeber zu fordern.
- 6.) Voraussetzungen für die Einhaltung der Lieferfrist durch uns ist, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nachkommt.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 2.) Veräußert der Auftraggeber, die von uns gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand – weiter, so ist er verpflichtet, seinem Abnehmer unseren Eigentumsvorbehalt zu offenbaren und darauf hinzuweisen, dass er nur das Anwartschaftsrecht auf den Eigentumserwerb übertragen kann. Der Auftraggeber tritt schon jetzt Forderungen und Rechte aus einer derartigen Weiterveräußerung an uns ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung weiterveräußert wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unser Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.
- 3.) Eine Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware wird durch den Auftraggeber stets für uns vorgenommen. Wird die Ware, die unter unserem Eigentumsvorbehalt steht, mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes.



- 4.) Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherungen insoweit auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 % übersteigt.
- 5.) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes kann der Lieferer die Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen Risiken wie Feuer-, Wasser- und Bruchschäden versichern, sofern der Auftraggeber nachweislich keine Versicherung auf seine Kosten abgeschlossen hat.

VII. Gefahrenübergang

- 1.) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die bestellte Ware unser Werk oder unser Auslieferungslager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir die Versendung – gleich ob frachtfrei oder gegen Erstattung der Frachtkosten – übernommen haben. Dies gilt auch für Teillieferungen.
- 2.) Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Sendung, soweit möglich, von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden, sowie gegen Diebstahl versichert.

VIII. Gewährleistung und Mängelrügen

Für Mängel im Sinne von § 459 ff. BGB unserer Geräte und Anlagen, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche (insbesondere unter Ausschluss eines Anspruchs auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) wie folgt:

Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde:

- 1.) 12 Monate nach Lieferung für Standard-Vakuumpkomponenten und Anlagen.
- 2.) 12 Monate nach Inbetriebnahme für Produktions- und Sonderanlagen, jedoch nicht später als vier Wochen nach Fertigstellung bzw. Lieferung, wenn diese beim Auftraggeber oder seinem Abnehmer im Einschichtbetrieb in Benutzung sind. Bei Zwei- oder Mehrschichtbetrieb beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.
- 3.) Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl auszubessern, auszutauschen oder neu zu liefern, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in der Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Geräte- und Anlagenteile betroffen sind, die wir von Zulieferern bezogen haben, sind wir berechtigt, in der Weise Gewährleistung zu erbringen, dass wir dem Auftraggeber unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer abtreten.
- 4.) Der Auftraggeber muss die Geräte und Anlagen, sowie deren Teile unverzüglich nach der Ablieferung durch uns untersuchen und festgestellte Mängel uns unverzüglich anzeigen. Zeigt sich ein solcher Mangel später innerhalb der Gewährleistungsfrist, so muss der Auftraggeber uns unverzüglich nach Entdeckung die Anzeige machen. Unterbleibt in den vorgenannten Fällen die fristgerechte Untersuchung und Anzeige, entfallen die Gewährleistungsansprüche. Bei nicht offensichtlichen Mängeln wird Gewähr von uns nur geleistet, wenn die Anzeige spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang erfolgt. Die Mängelanzeige muss in allen Fällen schriftlich erfolgen; maßgeblich für die Fristeinholung ist das nachgewiesene Posteinlieferungsdatum.
- 5.) Von den Kosten für die Nachbesserung, den Austausch oder die Neulieferung im Rahmen der Gewährleistung tragen wir die Arbeits- und Materialkosten. Transportkosten sowie Reisekosten unseres Montagepersonals (insbesondere Fahrtkosten, Spesen und Auslagen, Übernachtungs- und Verpflegungskosten) im Zusammenhang mit der Nachbesserung, dem Austausch oder Neulieferung fallen dem Auftraggeber zur Last, es sei denn, dass diese Kosten gegenüber dem Wert der von uns gelieferten Geräte und / oder Anlagen unverhältnismäßig hoch sind.

- 6.) Ausgenommen von der Gewährleistung sind alle Teile, die nach Art ihrer Verwendung oder infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, z. B. Keilriemen, Dichtungen (O-Ringe, Manschette, Packungen, Schwingenelemente, Kompensatoren), Lampen, Sicherungen, Heizfäden, Heizer, Öle, Fette und Schmiermittel.
- 7.) Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Auftraggeber oder dessen Abnehmer Änderungen, Reparaturen oder Reparaturversuche selbst vornimmt oder durch Personen vornehmen lässt, die von uns nicht mit der Ausführung solcher Arbeiten beauftragt oder autorisiert worden sind.
- 8.) Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.
- 9.) Für den im Rahmen der Gewährleistungen nachgebesserte, ausgetauscht oder neu gelieferte Teile haften wir im gleichen Umfang für den ursprünglichen Liefergegenstand und nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.
- 10.) Für die Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht durch Nachbesserung, Austausch oder Neulieferung gemäß den vorstehenden Bestimmungen steht uns eine angemessene Zeit zur Verfügung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im erforderlichen und zumutbaren Umfang mitzuwirken, insbesondere Nachbesserungs- und Austauscharbeiten durch uns nicht zu behindern.
- 11.) Bei Fehlschlägen der Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung, trotz einer uns vom Auftraggeber gestellten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber Minderung verlangen; der Anspruch auf Wandlung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftraggeber nicht Kaufmann im Sinne von § 24 des AGB-Gesetzes ist.

IX. Unmöglichkeit der Lieferung

Wird uns die vereinbarte Lieferung unmöglich, so gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Schadenersatz wegen Nichterfüllung nicht verlangt werden und Folgeschäden nicht geltend gemacht werden können.

X. Sonstiges

- 1.) Von uns gestellte Zeichnungen, Skizzen, Muster und sonstige Unterlagen sowie etwa gestellte Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel bleiben unser Eigentum und sind, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, nach Erbringung unserer Leistung an uns unaufgefordert zurückzugeben. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, derartige Unterlagen und Geräte an Dritte weiterzugeben. Dasselbe gilt, wenn derartige Unterlagen von uns im Rahmen von Auftragsverhandlungen ausgehändigt wurden und ein Vertragsabschluss unterbleibt.
- 2.) Sollten einzelne oder mehrere dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen dadurch nicht berührt.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort für unsere Leistungen ist mangels anderweitiger Vereinbarung 35102 Lohra.
- 2.) Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist und nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, Marburg/ Lahn oder nach unserer Wahl der Sitz des Auftraggebers oder ein anderer Gerichtsstand. Dasselbe gilt für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen als Auftraggeber oder wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.